



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2013.asp

18. Juli 2013

**Konsultation 15/2013: Entwurf: Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB
Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **12. Juli 2013** gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Zu Ihrer Konsultation möchten wir wie folgt Stellung nehmen, wobei wir uns auf den in dem Merkblatt unter IV. 3. angesprochenen Themenbereich beschränken möchten. Dieser enthält im Rahmen der Anforderungen an Treuhänder den Bereich „Finanzielle Garantie“. Hierbei ist wiederum der Bereich „Haftpflichtversicherung“ von besonderem Interesse.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mehrfach, u. a. auch im BaFin-Arbeitskreis „Treuhänder-Rundschreiben“ deutlich gemacht, dass es sich bei der Tätigkeit als Verwahrstelle i. S. d. § 80 Abs. 3 KAGB berufsrechtlich um eine sogenannte verwaltende Treuhandtätigkeit handelt und daher nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zum Berufsbild des WP/vBP gehört. Die nach § 54 WPO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung für WP/vBP muss nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPBHV) die sich aus ihrer Berufstätigkeit nach § 2 der WPO ergebenden Haftpflichtgefahren umfassen. Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherer ist die verwaltende Treuhandtätigkeit, im Gegensatz zur sogenannten geschäftsführenden Treuhandtätigkeit, ausdrücklich von der Berufshaftpflichtversicherung erfasst. Würde es sich – wie von den Versicherern behauptet – um eine geschäftsführende Treuhandtätigkeit handeln und daher nicht von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst sein, wäre diese Tätigkeit berufsrechtlich unzulässig. Der Einsatz der WPK, der BStBK und der BRAK, Angehörigen freier Berufe unter bestimmten Voraussetzungen die Tätigkeit als Verwahrstelle zu ermöglichen, wäre bei dieser Auffassung daher widersinnig gewesen.

Hervorzuheben ist, dass die Frage der grundsätzlichen Einbeziehung der Tätigkeit als Verwahrstelle in die Berufshaftpflichtversicherung nicht bedeutet, dass hierdurch zwingend die aus der Tätigkeit resultierenden Risiken in voller Höhe abgedeckt sind. Dies hängt letztlich von der Höhe der zwischen Berufsangehörigem und Versicherer vereinbarten

Versicherungssumme ab. Für WP/vBP zwingend vorgeschrieben ist eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro bei unbegrenzter Jahreshöchstleistung. Bei höheren Risiken soll nach § 17 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP die Berufshaftpflichtversicherung über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen. Soweit nach dem BaFin-Merkblatt als Mindestversicherungssumme für die Gesamtheit der Ansprüche aller Anleger pro Fonds 10 % des in die AIF eingezahlten Kapitals, mindestens jedoch 1 Mio. Euro verlangt werden, bedeutet dies aus unserer Sicht somit, dass das Risiko bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro von der regulären Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Bei darüber hinausgehenden Beträgen muss entweder die Versicherungssumme angehoben oder eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

In den ersten Entwürfen des BaFin-Merkblatts wurde noch – ganz im Sinne der Versicherer – ausgeführt, dass die regulären Berufshaftpflichtversicherungen von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern das Risiko aus einer Tätigkeit als Verwahrstelle nicht abdecken und die notwendige finanzielle Absicherung in der Regel nur durch eine sogenannten Objektversicherung zu erzielen sei. Nicht zuletzt aufgrund der Einlassungen der WPK-Vertreter im Arbeitskreis ist dieser Passus modifiziert worden. Die Teilnehmer hatten sich im Ergebnis darauf verständigt, dass es nicht Sache der BaFin ist, zur Frage der Einbeziehung der Tätigkeit als Verwahrstelle in die Berufshaftpflichtversicherung eine Grundsatzentscheidung und damit verbundene konkrete Aussagen zu treffen. Einigkeit bestand weiterhin dahingehend, dass „nur“ sichergestellt sein müsse, dass die BaFin eine explizite „Bestätigung“ (somit gerade nicht zwangsläufig eine gesonderte Versicherungspolice) der Versicherungsgesellschaft erhalten müsse, wonach – in welcher Form auch immer – eine entsprechende Versicherungsabdeckung vorliegt.

Wir begrüßen daher die in der jetzigen Fassung des Merkblatts enthaltenen Ausführungen im ersten Absatz zu IV. 3. a., wonach der Treuhänder mit seiner Versicherungsgesellschaft im Einzelfall zu klären hat, inwieweit die reguläre Berufshaftpflichtversicherung das Risiko einer Tätigkeit als Verwahrstelle abdeckt. Bezogen auf WP/vBP haben wir unsere Auffassung hierzu oben noch einmal dargestellt und werden sie auch gegenüber unseren Berufsangehörigen und den Versicherern so vertreten.

Zu einer Fehlinterpretation könnte allerdings der Eingangspassus zu IV. 3. insofern führen, als dort u. a. ausgeführt wird: „Die aufgrund einer Pflichtverletzung des Treuhänders drohenden Vermögensschäden bei den Anlegern des betreffenden AIF können so erheblich sein, dass dieses Risiko gesondert abgesichert werden muss.“ Wir gehen davon aus, dass hierdurch „nur“ ausgesagt werden soll, dass die Risiken überhaupt abgesichert werden müssen und es nicht dem Zufall überlassen sein darf, ob ein Treuhänder über vollstreckbares Vermögen verfügt oder nicht. Daher muss entweder eine entsprechende

Haftpflichtversicherung vorliegen oder der Nachweis von Eigenmitteln in bestimmter Höhe erbracht werden. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Thema der (grundsätzlichen) Einbeziehung der Tätigkeit als Verwahrstelle in die Berufshaftpflichtversicherung könnte die „gesonderte“ Absicherung trotz der späteren Ausführungen als Plädoyer für eine in jedem Fall außerhalb der Berufshaftpflichtversicherung liegenden „speziellen“ Objektversicherung missverstanden werden.

Wir bitten daher darum, das Wort „gesondert“ zu streichen.